

**Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des** : **Piraten Ratsfraktion**  
**für die Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am** : **12.05.2015**  
**THEMA** : **Situation der unbegleiteten Flüchtlinge in Göttingen**  
**Antwort erteilt** : **Stadtrat Lieske**



Zu Frage 1:

2013: 24

2014: 44

(Anmerkung: Es handelt sich um Fallzahlen der Ausländerbehörde. Der Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen ist nur für einen geringeren Teil zuständig, weil sich die Zuständigkeit eines Jugendamtes aus dem Ort ableitet, an dem die Jugendlichen erstmals bekannt werden.)

Zu Fragen 2 und 3:

Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch ist der Fachbereich Jugend berechtigt und verpflichtet, ein minderjähriges ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn diese unbegleitet nach Deutschland gekommen sind und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Zuständig ist das jeweilige Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsgebiet der Aufenthalt des ausländischen Kindes oder Jugendlichen erstmals bekannt wird. Kann das Vorliegen der Voraussetzung der Minderjährigkeit mangels Ausweispapieren nicht eindeutig geklärt werden, muss das Jugendamt dies anderweitig prüfen. Dazu kann es sich der Altersfeststellung durch die Rechtsmedizin bedienen.

In den Jahren 2013 und 2014 ist es dazu nicht gekommen.

Bei der ersten Kontaktaufnahme sind mehrere Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialdienstes des Fachbereichs Jugend, teilweise auch der Ausländerbehörde und in aller Regel ein Dolmetscher zugegen.

Sollte nach dem äußerem Erscheinungsbild, dem Verhalten oder den Äußerungen des Betroffenen ernsthafte Zweifel an der Minderjährigkeit bei allen Beteiligten bestehen, wird die Inobhutnahme abgelehnt. Dies geschieht durch einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt.

In den Jahren 2013 und 2014 ist dies in zwei Fällen erfolgt.

Zu Fragen 4 und 5:

Gegen die Ablehnung der Inobhutnahme ist die Klageerhebung beim Verwaltungsgericht möglich. In den zwei erwähnten Fällen wurde davon nicht Gebrauch gemacht.

Zu Frage 6:

Volljährige Flüchtlinge werden an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung – hier die Aufnahmeeinrichtung in Friedland - weitergeleitet.